

## Reglement für den Postgradualen Masterstudiengang Psychotherapie (PMP) der Universität Bern

23. März 2015

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der  
Universität Bern*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel  
29a des Gesetzes über die Universität vom 5.  
September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die  
Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität  
Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie  
gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der  
Universität Bern vom 10. Dezember 2013  
(Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der  
Universität Bern,  
*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt das postgraduale  
Masterstudium Psychotherapie (nachfolgend PMP  
genannt) zur Verleihung des Titels „Master of Advanced  
Studies in Psychotherapy, Universität Bern (MASPT  
Unibe)“.

Trägerschaft

**Art. 2** Das postgraduale Masterstudium Psychotherapie  
wird getragen und durchgeführt von der Abteilung für  
Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts  
für Psychologie der Universität Bern. Grundlage für die  
Durchführung ist der jeweils geltende Studienplan.

Zusammenarbeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Durchführung der einzelnen Weiter-  
bildungsteile werden als Dozierende und als  
Ausbildende neben Angehörigen der  
Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität  
Bern und der Abteilung für Klinische Psychologie und  
Psychotherapie weitere Expertinnen und Experten aus  
dem In- und Ausland beigezogen.

<sup>2</sup> Für die Gestaltung der Weiterbildung kann mit  
weiteren Kooperationspartnern zusammengearbeitet  
werden.

## 2. Curriculum

Lehrangebot

**Art. 4** Das postgraduale Masterstudium Psychotherapie ist eine vierjährige berufsbegleitende, praxisorientierte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung in Psychotherapie. Die Weiterbildung wird so gestaltet, dass sie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) sowie der für die berufsrechtliche Anerkennung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut relevanten Instanzen erfüllt.

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 5** Das PMP richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Hauptfachabschluss in Psychologie, Master in Psychology oder äquivalenter Studienabschluss und genügenden Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie), die sich mit einer an die im Psychologiestudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anknüpfenden Weiterbildung für die selbständige Berufsausübung in Psychotherapie qualifizieren möchten.

Leitbild und Ziele

**Art. 6** Das PMP soll auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes die theoretischen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind.

Studienplan

**Art. 7** <sup>1</sup> Das PMP umfasst fünf Weiterbildungsteile:

a **Wissen und Können**, bestehend aus einem strukturierten Kurscurriculum im Umfang von 70 bis 90 ganztägigen Kurstagen, einem die Kursinhalte vertiefenden obligatorischen Literaturstudium, der Teilnahme an Forschungsprojekten, praktischen Übungen und einem Fallseminar. Dieser Weiterbildungsteil wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens 90% der Kurse besucht und die bis dahin angefallenen Weiterbildungsgebühren voll bezahlt hat.

b **Eigene psychotherapeutische Tätigkeit** im Umfang von mindestens 500 Therapiesitzungen, davon mindestens zehn behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, das in den Kursen erworbene Wissen und Können unter zunächst enger und dann allmählich lockerer werdender Anleitung und Supervision durch erfahrene Therapeutinnen und Therapeuten in der

therapeutischen Praxis anwenden zu lernen.

- c **Supervision** im Umfang von mindestens 200 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting. In diesem Weiterbildungsteil erhalten die Ausbildungstherapeutinnen und -therapeuten fachliche Hilfestellung und Feedback durch erfahrene Supervisorinnen und Supervisoren bei der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens in den von ihnen selbst durchgeführten Therapien.
- d **Selbsterfahrung** im Umfang von mindestens 100 Stunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting. Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, dass sich die angehenden Therapeutinnen und Therapeuten in ihrem eigenen psychischen Funktionieren und insbesondere ihrem eigenen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere selbst besser kennenlernen, um sich damit gute Voraussetzungen für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten.
- e **Klinische Praxis** im Umfang von mindestens 2 Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Die Programmleitung achtet darauf, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern von Patientinnen und Patienten erwerben.

<sup>2</sup> Das PMP beruht auf dem von der Programmleitung erstellten und von den für die berufsrechtliche Anerkennung relevanten Instanzen genehmigten Studienplan. Dieser regelt die genauen Anforderungen in den fünf Weiterbildungsteilen im Einzelnen.

Qualitätssicherung und Reporting

**Art. 8** Alle Bestandteile der Weiterbildung werden kontinuierlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

### 3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

**Art. 9** Zugelassen werden Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Vorausgesetzt wird ein

Hauptfachabschluss in Psychologie, Master in Psychology oder ein äquivalenter Studienabschluss und genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie. Die Programmleitung präzisiert diese Anforderungen.

Teilnehmendenzahl

**Art. 10** Das PMP wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des Studiengangs gesichert ist. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die maximale Teilnehmerzahl wird von der Weiterbildungsleitung festgesetzt.

Zulassung und Auswahl

**Art. 11** Die Programmleitung entscheidet aufgrund eines Auswahlverfahrens über die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Studiengang.

Nachträglicher Ausschluss

**Art. 12** Die Programmleitung kann eine bereits aufgenommene Teilnehmerin oder einen Teilnehmer von der Fortsetzung der Weiterbildung ausschliessen, wenn sich während der Weiterbildung zeigt, dass sie oder er für die therapeutische Tätigkeit ungeeignet ist.

Teilzulassung

**Art. 13** Die Programmleitung kann im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den erforderlichen Voraussetzungen nur zu einzelnen Weiterbildungsteilen zulassen.

#### 4. Organisation

Programmleitung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt sich aus vier Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für Psychologie der Universität Bern zusammen, davon mindestens zwei Angehörigen der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie und der Leiterin oder dem Leiter der Psychotherapeutischen Praxisstelle. Sie kann weitere Mitglieder in die Programmleitung aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben der Programmleitung

**Art. 15** Die Programmleitung trägt die fachliche, organisatorische und finanzielle Verantwortung für alle Belange der Weiterbildung. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr der jeweils gültige Studienplan zuweist oder für deren Erfüllung keine weitere Instanz vorgesehen ist. Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben: Sie

a unternimmt alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des jeweils gültigen Studienplanes der

- Weiterbildung in allen seinen Teilen.
- b* passt den Studienplan gegebenenfalls an veränderte berufsrechtliche Rahmenbedingungen, an neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder an praktische Erfordernisse an.
  - c* übernimmt die inhaltliche, formale und organisatorische Gestaltung des Kurscurriculums.
  - d* wählt die Dozierenden für die Kurse des Kurscurriculums aus.
  - e* ernennt die im Studiengang tätigen Ausbildungspersonen, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten und überträgt ihnen bestimmte Aufgaben.
  - f* bestimmt die Ausbilderinnen und Ausbilder zur Durchführung der Fallseminare.
  - g* bestimmt die Prüfenden für die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen und delegiert die Bewertungen von Studienleistungen an bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder.
  - h* entscheidet über die inhaltliche, formale, organisatorische Gestaltung der Supervision, Selbsterfahrung, Therapietätigkeit und der Fallseminare.
  - i* unternimmt geeignete Schritte zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung aller Weiterbildungsteile.
  - j* bestimmt das Auswahlverfahren für die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und entscheidet über die Aufnahme in den Studiengang.
  - k* entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen des Studienplanes und über die Erteilung des Master-Diploms.
  - l* setzt die Höhe der Teilnahmegebühren für den Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ fest und entscheidet über die in der Weiterbildung geltenden Ansätze für Supervision und Selbsterfahrung.
  - m* verwaltet das Budget der Weiterbildung.
  - n* stellt von diesem Budget Personen an, denen sie bestimmte administrative und organisatorische Aufgaben überträgt.

## 5. Finanzierung

Finanzierung

**Art. 16** Die Weiterbildung finanziert sich aus Teilnahmegebühren für das Kurscurriculum, das Aufnahmeverfahren und die Prüfungen, aus den Einnahmen für die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der psychotherapeutischen Praxisstelle geleisteten Therapiestunden sowie aus den Eigenleistungen der Weiterbildungsteilnehmer für die Finanzierung ihrer Supervision und Selbsterfahrung. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Die Einnahmen aus

den Teilnahmegebühren unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Teilnahmegebühren

**Art. 17** Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen von Fr. 35'000.- bis 40'000.- kostendeckend und marktgerecht festgesetzt. Die Gebühren zur Finanzierung des Kurscurriculums sind ratenweise im Voraus zu bezahlen. Über die Verwendung der Teilnahmegebühren für die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben entscheidet im Einzelnen die Programmleitung.

Annullierungsbestimmungen

**Art. 18** Die Teilnahme wird mit der Unterzeichnung der individuellen Weiterbildungsvereinbarung verbindlich. Eine Kündigung der Vereinbarung kann erstmals nach Abschluss des zweiten Weiterbildungsjahres erfolgen. Die Gebühren für den curricularen Unterrichtsteil sind auch in diesem Fall vollumfänglich zu entrichten. Gekündigt werden muss schriftlich bis jeweils spätestens Ende Februar des entsprechenden Jahres.

## 6. Leistungsnachweise und Diplomierung

Leistungsbewertung

**Art. 19** Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erbrachten Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Die Absolvierung des gesamten vierjährigen Studiengangs umfasst mindestens 90 ECTS-Punkte. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Weiterbildungssteile und Leistungsnachweise regelt der Studienplan.

Prüfungen

**Art. 20**<sup>1</sup> Der Weiterbildungsteil Wissen und Können wird mit einer schriftlichen Klausur abgeschlossen, die nach der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala bewertet wird. Die Prüfungsmodalitäten sind im Studienplan geregelt.

<sup>2</sup> Die Prüfung kann bei ungenügendem Ausgang einmal wiederholt werden. Ist die Note für die schriftliche Klausur auch beim zweiten Mal ungenügend, erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung von 45 Minuten Dauer, die ebenfalls auf der Notenskala bewertet wird. Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung kann die Weiterbildung nicht fortgesetzt werden.

Masterarbeit und Gesamtnote

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Masterarbeit wird in Form von zwei grossen schriftlichen Fallberichten vorgelegt, mit denen

die Kandidatin oder der Kandidat zu zeigen hat, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbständig für einen Fall ein theoretisch fundiertes und klinisch überzeugendes Fallverständnis und Behandlungskonzept zu erarbeiten und ihre oder seine eigene Therapietätigkeit kritisch zu reflektieren.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit in Form der beiden Fallberichte wird von zwei Mitgliedern des Ausbildungsteams, die von der Programmleitung autorisiert werden, detailliert im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen geprüft und anhand des Abschlusskolloquiums auf der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala bewertet.

<sup>3</sup> Liegt die Note unter 4, gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht und es muss ein neuer Fallbericht vorgelegt und das Abschlusskolloquium wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für die schriftliche Prüfung und der Note des Abschlusskolloquiums für die beiden Fallberichte. Die Noten werden nach der an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern geltenden Notenskala bewertet.

<sup>5</sup> Die Programmleitung erlässt Richtlinien für die Gestaltung und Bewertung der Fallberichte und des Abschlusskolloquiums.

Zertifizierung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Erfüllung der Anforderungen in den einzelnen Weiterbildungsteilen werden den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Detail bescheinigt, damit diese sie für die Anerkennung bei den entsprechenden Organisationen, für Mitgliedschaften in Verbänden usw. vorlegen können.

<sup>2</sup> Bei Erfüllung aller Anforderungen des Studienplanes und der finanziellen Verpflichtungen wird den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Master-Diplom mit dem Titel „Master of Advanced Studies in Psychotherapy, Universität Bern (MASPT Unibe)“ ausgestellt, das von der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung und von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern unterzeichnet wird.

Regelstudienzeit

**Art. 23** Die Studienzeit beträgt mindestens 4 und im Regelfall maximal 6 Jahre. Eine Verlängerung der Studienzeit kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung von der Programmleitung genehmigt werden.

Status der Studierenden

**Art. 24** Die Studierenden werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert.

## **7. Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Rechtspflege

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Phil.-hum. Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programmleitung oder der von ihr autorisierten Personen, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Phil.-hum. Fakultät verlangt werden.

Inkrafttreten

**Art. 26** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Übergangsbestimmungen

**Art. 27** Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits in der Weiterbildung nach dem von der FSP und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) provisorisch akkreditierten und von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät am 26. Juni 2006 bewilligten Studienplan befinden und ihre Weiterbildung 2011 oder später begonnen haben, können nach schriftlichem Gesuch ihr Studium gemäss dem neuen Studienplan abschliessen.

### **Von der Fakultät beschlossen:**

23. März 2015

Der Dekan:



Prof. Dr. Achim Conzelmann

### **Vom Senat genehmigt:**

14. April 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber